

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 80 (2009)
Heft: 7-8: Garten : Lebensraum, Therapieort, Pflanzenlieferant

Artikel: Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern in der Vernehmlassung : bessere Rechte für Pflegekinder
Autor: Eisenring, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern in der Vernehmlassung

Bessere Rechte für Pflegekinder

SP-Nationalrätin Jacqueline Fehr forderte vor sieben Jahren mit ihrem Postulat, das Pflegekinderwesen zu professionalisieren. Nun hat der Bundesrat seine Vorschläge unterbreitet. Die Kantone sollen verpflichtet werden, zentrale Fachbehörden zu schaffen, welche Platzierungen bewilligen und beaufsichtigen.

Markus Eisenring

Anfang Juni hat der Bundesrat den Vorentwurf zur Totalrevision der Verordnung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) verabschiedet und als Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV) in die Vernehmlassung geschickt. Curaviva, Fachbereich Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, wird sich an der Vernehmlassung beteiligen. Die Frist dafür läuft bis zum 15. September dieses Jahres. Bei der KiBeV stechen verschiedene Neuerungen im Vergleich zur PAVO aus dem Jahr 1977 ins Auge. Diese kommen Forderungen, welche Curaviva Schweiz und andere Fachverbände seit längerer Zeit äussern, entgegen. Die wichtigsten Neuerungen seien kurz vorgestellt:

– Die Kantone werden mit «Muss»- anstelle von «Kann»-Bestimmun-

gen verpflichtet, qualitätsverbessernde Massnahmen, welche die KiBeV vorsieht, umzusetzen.

- Neue Begrifflichkeiten und für die gesamte Schweiz verbindliche Abgrenzungen werden eingeführt (siehe Kasten)
- Neu regelt die KiBeV auch eine Tätigkeit, die sich in den vergangenen Jahren stark entwickelt hat: die Platzierung von Kindern bei Pflegeeltern sowie deren fachliche Begleitung durch Organisationen.
- Für Bewilligung und Aufsicht aller Betreuungsformen muss jeder Kanton eine zentrale Fachstelle einrichten. Für die konkrete Platzierung sind weiterhin die Gemeinden, das heisst die von diesen beauftragten Platzierungsverantwortlichen, zuständig. Die Bewilligungsbestimmungen und die Aufsichtsrichtlinien hängen von der Betreuungsform ab.
- Die Betreuung beziehungsweise Platzierung von Kindern in Krisensituationen (Notfall- und Timeout-Platzierungen) werden generell einer Bewilligungspflicht unterstellt, unabhängig davon, wie lange die Betreuung dauert oder wie alt das Kind ist.
- Für entgeltliche Betreuungsverhältnisse besteht neu von Bundesrechts wegen eine Pflicht zum Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrags.
- Pflege- und Tageseltern werden – als Voraussetzung für die Bewilligung – zu einem Einführungskurs verpflichtet.

Zwei Betreuungsarten

Tagesbetreuung

Vier Betreuungsformen

Tageseltern

Personen, die höchstens 4 fremde Kinder unter 15 Jahren während mindestens 20 Std. pro Woche betreuen. Die Bewilligungspflicht gilt neu auch für Verwandte oder Verschwägerter; einzig Grosseltern werden davon ausgenommen

Tageseinrichtungen (Krippen, Kitas, Horte, Mittagstische)

Tageseinrichtungen nehmen regelmässig mehr als 4 Minderjährige (<18) an mindestens 20 Std. pro Woche auf.

Vollzeitbetreuung

Pflegeeltern

Pflegeeltern nehmen höchstens 3 fremde minderjährige Kinder in die eigene Familie auf und betreuen sie pro Woche an mindestens 2 Tagen und Nächten.

Vollzeiteinrichtungen (Heime, sozialpädagogische Kleininstitutionen)

Vollzeiteinrichtungen nehmen regelmässig eine grössere Anzahl minderjähriger Kinder auf, die in der Regel über einen längeren Zeitraum tags- als auch nachts über dort leben.

Sinnvolle kantonale Fachbehörden



Selbstverständlich begrüsst Curaviva Schweiz die Bestrebungen des Bundesrates, die Qualitätsanforderungen an die ausserfamiliäre Kinderbetreuung zu erhöhen und gegenüber den Kantonen für verbindlich zu erklären. Insbesondere halten wir für sinnvoll, dass in Zukunft eine zentrale kantonale Fachbehörde für die Bewilligung und die Beaufsichtigung

von Tageseltern, Pflegefamilien, von Tages- und Vollzeiteinrichtungen sowie neu auch von Platzierungsorganisationen zuständig sein soll. Allerdings überlässt die KiBeV die in der Praxis sensibelsten beiden Bereiche der ausserfamiliären Betreuung von Kindern weiterhin den Gemeinden. Damit ist gemeint:

1. Das individuelle Matching, das heisst die konkrete Platzierung eines Kindes.
2. Die Aufsicht über den Verlauf der Platzierung.

Damit wird der Anspruch an Professionalität bei der Einleitung und Begleitung von Kinderschutzmassnahmen beziehungsweise sozialpädagogischen Interventionen stark relativiert. In der Umsetzung – wahrscheinlich schon im Verlauf der Vernehmlassung – wird sich zeigen, ob die Kantone bereit sind, Heim- und Pflegefamilienplatzierungen generell ausgebildeten Fachleuten zu übertragen und dabei das Vieraugenprinzip zu gewährleisten. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass Curaviva Schweiz mit seinem Projekt zur Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe ein Fachkonzept mitentwickelt, das auf genau diese Fragen professionelle Antworten gibt.

Markus Eisenring ist Leiter Fachbereich Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen bei Curaviva Schweiz.

Anzeige

Einfach komfortabel ..



Der Clematis erfüllt alle Anforderungen an einen Pflegerollstuhl und noch mehr...

Nur beim Preis ist er knauserig!

Beachten Sie auch unsere Aktionen unter www.gloorrehab.ch

Neu ist der Clematis mit Arbeitstisch, Seitenpelotten und winkelverstellbaren Fussplatten ausgerüstet.

Natürlich zum gleichen Preis!

Verlangen Sie ein Exemplar kostenlos und unverbindlich zur Probe!

Gloor Rehabilitation & Co AG

Mattenweg 5 CH - 4458 Eptingen
Tel. 062 299 00 50 Fax 062 299 00 53
www.gloorrehab.ch mail@gloorrehab.ch

CURAVIVA **weiterbildung**

Praxisnah und persönlich.

Impulsnachmittag «Mangelernährung»

Knackpunkte in der Pflege und Gastronomie

Themen und Referenten

• **Mangelernährung aus medizinischer Sicht – Ursache oder Folge?**

Dr. med. Cristina Mitrache, Leitende Ärztin, innere Medizin, Schwerpunkt Geriatrie, Medizinisches Geriatisches Kompetenzzentrum, Felix Platter Spital, Basel

• **Was kommt auf den Tisch?**

Essen und Trinken zur Zeit unserer Grosseltern
Heidi Witzig, Historikerin

• **Mangelernährung – vorbeugen – erkennen – angehen**

Annemarie Meier Bosshard, dipl. Ernährungsberaterin HF

• **Workshops zur Vertiefung der Themen**

Datum 17. September 2009

Ort Alterszentrum Gibeich, Glattbrugg

CURAVIVA Weiterbildung 6006 Luzern Tel. 041 419 01 72
weiterbildung@curaviva.ch www.weiterbildung.curaviva.ch